

Steuerzahlkarten, Zustellung per PEC	1	Das Mittagessen der Mitarbeiter.....	3
F24 telematisch Pflicht ?.....	1	Innergemeinschaftliche Verkäufe	4
Allerlei Neues	2		
Stempelmarke und Rechnung per E-Mail.....	2		

STEUERZAHLKARTEN, ZUSTELLUNG PER PEC

Nach den Personen- und Kapitalgesellschaften kommen nun auch die Einzelfirmen dran.

Den Personen- und Kapitalgesellschaften werden in der Zwischenzeit schon die Steuerzahlkarten von Equitalia per PEC und nicht mehr per Post zugestellt. Nun wird diese Zustellungsform auch auf die Einzelfirmen ausgedehnt.

Die jeweiligen Adressen werden dabei den offiziellen Verzeichnissen entnommen, in erster Linie aus dem Handelsregister.

Das bedeutet, dass auf der einen Seite die zugesandten Aufforderungen sofort verfügbar sind, und das Zustellungsdatum genau definiert ist. Außerdem spart sich der Staat auf diese Art eine Menge an Postspesen.

Auf der anderen Seite heißt es aber auch, dass eine zeitnahe Überwachung des PEC-Postfaches von großer Bedeutung ist, um eventuelle Termine für Einwände oder Berichtigungen nicht verstreichen zu lassen.

Hierzu ist es sicher sinnvoll, in den Einstellungen des PEC-Postfaches die Weiterleitung der Nachricht oder den eventuell vorhanden sms-Dienst zu aktivieren.

F24 TELEMATISCH PFLICHT ?

Traurig aber wahr: auch das Steuerzahlen war schon einmal einfacher. Ab dem 01. Oktober gelten für alle Steuerpflichtigen neue Regeln für die Einreichung der Zahlungsvordrucke F24. Die Steuerzahlungen müssen mit wenigen Ausnahmen nur mehr per elektronischer Einreichung erfolgen. Dies soll dem Staat sparen helfen.

Wie bekannt, sind Inhaber von MwSt.-Nummern bereits seit 2007 verpflichtet, die jeweiligen Steuereinzahlungen nur mehr per elektronischer Einreichung vorzulegen.

Nun wird diese Bestimmung ab 01. Oktober 2014 auch auf die Nicht-Inhaber einer MwSt.-Nr. ausgedehnt (also Gesellschafter, mitarbeitende Familienmitglieder, Privatpersonen). Zukünftig können Privatpersonen bei der Bank oder Post nur mehr Zahlungsvordrucke F24 **ohne Verrechnungen** von Guthaben und bis zu einem **Endsaldo von 1.000,00 EUR** in Papierform zur Zahlung beim Schalter vorlegen. Noch bis zum 31.12.2014 können Privatpersonen die Ratenzahlungen (z.B. aus dem UNICO) auch mit Endsaldo über 1.000,00 EUR und/oder Verrechnungen von Guthaben in Papierform zur Zahlung beim Schalter vorlegen. Vom Amt ausgefüllte Zahlungsvordrucke F24 können weiterhin in Papierform zur Zahlung vorgelegt werden.

Außerdem ist die Verrechnung (Kompensation) von Guthaben über den Homebanking-Kanal CBI weiter eingeschränkt worden. Dies ist jener Kanal, über welchen heute die meisten elektronischen Einreichungen abgewickelt werden.

Ab 01. Oktober gelten nun folgende Regeln:

- F24 **mit Kompensation** und **Endsaldo Null** müssen ausschließlich über die Kanäle der Agentur (Fisconline oder Entratel) eingereicht werden, über Homebanking (oder auch in Papierform) sind diese nicht mehr möglich.
- F24 **mit Kompensation** und **positivem Endsaldo** müssen entweder über die Kanäle der Agentur

(Fisconline oder Entratel) oder über Homebanking eingereicht werden, in Papierform ist die Einreichung nicht mehr erlaubt.

- **F24 ohne Kompensation** von Guthaben und mit **Endsaldo größer als EUR 1.000,00** müssen entweder über die Kanäle der Agentur (Fisconline oder Entratel) oder über Homebanking eingereicht werden, in Papierform ist die Einreichung nicht mehr erlaubt.

Aus untenstehender Übersichtstabelle geht hervor, dass nur die Sachverhalte, bei welchem noch eine Abgabe der Zahlung F24 auf Papier jener einer Privatperson ohne MwSt.-Nr. mit Endsaldo unter EUR 1.000,00 und ohne Verrechnung von Guthaben und die von Amt ausgefüllten F24 sind.

Art der Einzahlung	Einzahler	verwendbarer Kanal
F.bl. F24 auf "null"	jeder (MwSt.-Nr. Inhaber / Privatperson)	Entratel / Fisconline
F.bl. F24 mit Schuld, mit Verrechnung von Guthaben	jeder (MwSt.-Nr. Inhaber / Privatperson)	Entratel / Fisconline / remote / home banking
F.bl. F24 mit Schuld, ohne Verrechnung von Guthaben	MwSt.-Nr. Inhaber	
F.bl. F24 mit Schuld, ohne Verrechnung von Guthaben, Summe > € 1.000	Privater	
F.bl. F24 mit Schuld, ohne Verrechnung von Guthaben, Summe ≤ € 1.000	Privater	Entratel / Fisconline / remote / home banking auf Papier
vom Amt ausgefülltes F24 mit Schuld, ohne Verrechnung von Guthaben, jeglicher Betrag	Privater	Entratel / Fisconline / remote / home banking auf Papier

ALLERLEI NEUES

Steuerbegünstigungen für Beherbergungsbetriebe: die im Contor informiert 05-2014 beschriebenen Steuerbegünstigungen für die Digitalisierung und für die bauliche Modernisierung sind auf 2014 vorgezogen worden. Alle jene Ausgaben sind begünstigt welche im Zeitraum 2014 bis 2016 durchgeführt werden.

Der Steuerbonus für die Digitalisierung ist auf eine Ausgabe von EUR 41.666,67 beschränkt (ergibt eine mögliche Steuergutschrift von EZUR 12.500, aufgeteilt auf 3 Jahre).

Der zweite Steuerbonus ist für außerordentliche Wiedergewinnungsmaßnahmen, für Arbeiten zur Steigerung der Energieeffizienz, für Arbeiten zum Abbau von architektonischen Barrieren sowie für die Anschaffung von Möbel und Einrichtungsgegenständen in Zusammenhang mit den Wiedergewinnungsmaßnahmen eingeführt worden. Es werden Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200.000 berücksichtigt. Der Steuerbonus beträgt 30% und somit EUR 60.000, und wird verteilt auf 3 Jahre, von den geschuldeten Steuern abgezogen. Wie üblich fehlen die Durchführungsbestimmungen und auch das Einreichverfahren für den Antrag, da nur beschränkte Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Steuergutschrift für den Ankauf von Neubauwohnungen oder wiedergewonnenen Wohnungen (Decreto Sblocca Italia (Nr. 133/2014): um der sich in Krise befindenden Bauwirtschaft unter die Arme zu greifen, ist eine Steuergutschrift für den Ankauf von Neubauwohnungen oder renovierten Wohnungen eingeführt worden. Sofern der Käufer eine natürliche Person (also keine Gesellschaften bzw. Firmen) ist und die Wohnung - zwischen 1.1.2014 und 31.12.2017 erworben - innert 6 Monaten nach Ankauf für mindestens 8 Jahre zum max. Mietzins des „canone concordato“ (laut Gebietsabkommen, Art. 2, Abs. 3, Gesetz Nr. 431/1998) vermietet, erhält einen Steuerabzug von 20% auf den Kaufpreis (max. 300.000 EUR). Es darf kein Verwandtschaftsverhältnis im ersten Grad zwischen Vermieter und Mieter bestehen. Der Abzug wird auf 8 Jahresquoten aufgeteilt und kann nicht mit anderen Steuerabzügen kumuliert werden.

STEMPELMARKE UND RECHNUNG PER E-MAIL

Wo ist die Stempelmarke aufzukleben, wenn ich die Rechnung im pdf Format per E-Mail verschicke?

Die Agentur der Einnahmen hat sich kürzlich zum Thema geäußert, und zwar wie folgt:

- Auf der Original-Rechnung (jene, welcher der Rechnungsaussteller behält), muss die Stempelmarke zu EUR 2,00 aufgeklebt werden.
- Auf der Rechnungskopie, welche dem Kunden per Mail zugesandt wird, muss folgendes Sätzchen angegeben werden: „Stempelsteuer beglichen auf Originalrechnung – imposta di bollo assolta sull'originale“; weiters muss die Identifikationsnummer der Stempelmarke angegeben werden.

Die per Mail versandte Rechnung ist nicht mit einer „elektronischen Rechnung“ gleichzusetzen und muss bei Erhalt ausgedruckt und auf Papier aufbewahrt werden.

Wann ist eigentlich eine Stempelmarke aufzukleben?

Der Art. 13, Nummer 1 der Anlage A zum Gesetz 26. Oktober 1972 Nr. 642 sieht die Anwendung der Stempelsteuer (derzeit im Ausmaß von EUR 2,00) auf „Rechnungen, Kostennoten, Auszügen und ähnlichen Dokumenten“ vor, welche „Belastungen oder Gutschriften, auch nicht unterschrieben, versandt oder übergeben auch mittels Dritten, zum Inhalt haben, auf Quittungen, erlassen vom Gläubiger, oder von Dritten auf sein Geheiß, zur Abgeltung einer Geldschuld“.

Die Stempelmarke wird auf jenen Beleg geklebt, welcher dem Kunden übergeben wird (mit obiger Ausnahme, bei Versand der Rechnung per E-Mail). Auf dem zweiten Exemplar wird vermerkt „Stempelsteuer beglichen auf Originalrechnung – imposta di bollo assolta sull'originale“.

Die Stempelsteuer ist nicht zu entrichten, wenn die bestätigte Summe nicht EUR 77,47 übersteigt.

Rechnungen, Quittungen oder Mitteilungen, welche die Zahlung von MwSt.-pflichtigen Operationen bestätigen, sind in der Regel von der Stempelsteuer befreit.

In nachfolgender Tabelle sind die wichtigsten Sachverhalte zur Stempelsteuer auf Rechnungen wiedergegeben:

Klassifizierung	Sachverhalt	Mwst.-Norm	für Beträge > € 77,47
MwSt.-pflichtig	Steuersatz 0%	Art. 74, c. 7 u. 8, D.P.R. 633/1972	nicht stempelsteuerpflichtig
MwSt.-pflichtig	andere Steuersätze (4%, 10%, 22%)	-	nicht stempelsteuerpflichtig
befreit	-	Art. 10 D.P.R. 633/1972	Stempelsteuer € 2,00
nicht MwSt.-pflichtig	Export	Art. 8 u. 8 bis D.P.R. 633/1972	nicht stempelsteuerpflichtig
nicht MwSt.-pflichtig	Ausfuhr EU	Art. 41 D.L. 331/1993	nicht stempelsteuerpflichtig
nicht MwSt.-pflichtig	gewohnheitsm. Exporteur	Art. 8, Buchst.. c), D.P.R. 633/1972	Stempelsteuer € 2,00
nicht MwSt.-pflichtig	andere gleichgestellte	Art. 72 D.P.R. 633/1972	Stempelsteuer € 2,00
Umkehr Steuerschuld - Reverse charge	-	Art. 17, c. 5 e 6, D.P.R. 633/1972	nicht stempelsteuerpflichtig
Außerh. Anwendungsb. MwSt.	-	Artt. 2, 3, 4, 5, 7 D.P.R. 633/1972	Stempelsteuer € 2,00
Außerh. Anwendungsb. MwSt.	Kleinunternehmertum – regime dei minimi	-	Stempelsteuer € 2,00

DAS MITTAGESSEN DER MITARBEITER

Oft ist die Mittagspause nicht sehr lang, und es geht sich nicht aus, nach Hause zu fahren, dort zu kochen und zu essen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie der Betrieb die Mitarbeiter beim Mittagessen unterstützen kann. (Quelle SWZ 35/14)

Einige Leistungen des Arbeitgebers sind gänzlich steuer- und abgabenfrei, während andere als Sachentlohnung einzustufen sind. In der Folge eine kurze Zusammenfassung:

Betriebsmensa: diese Leistung sind völlig von Steuern und Sozialabgaben befreit, unabhängig vom Wert des Essens. Es kann auch eine Abmachung zwischen zwei Arbeitgebern getroffen werden, wonach ein Betrieb eine Mensa führt und die Arbeitnehmer des zweiten Betriebes dort ihre Mahlzeiten einnehmen. Auch kann ein Arbeitgeber durch (schriftliche!) Konventionen mit einem oder auch mehreren Restaurationsbetrieben die Verköstigung der eigenen Arbeitnehmer organisieren und bezahlen. Die Restaurationsbetriebe können allerdings nur dann mit 4% MwSt. verrechnen, wenn sie eine eigene Mensalizenz haben (eher selten), andernfalls erfolgt die Verrechnung mit 10% MwSt.

Essensgutscheine („buoni pasto“) werden von Restaurationsbetrieben aufgrund eines Vertrages mit der

Ausgabeorganisation als Zahlungsmittel akzeptiert. Betriebe können sie also in beliebiger Höhe kaufen und ihren Arbeitnehmern zuteilen. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Zuteilungen nur bis zum Wert von 5,29 Euro pro Tag und Person abgabenfrei sind. Diese Schwelle überschreitende Beträge unterliegen als Sachentlohnung der Einkommensteuer und der Sozialversicherung und müssen in der Lohnabrechnung deshalb ausgewiesen werden. Es sind keine Konventionen mit Gaststätten erforderlich. Die Zahlung der Bons erfolgt über Rechnung, die vom Betrieb dafür gezahlten Beträge können abgesetzt werden.

Die Weiterentwicklung der Essensgutscheine ist die **elektronische Essenskarte**, welche einige Vorteile hat: so kann z.B. der zeitliche Rahmen eingeschränkt werden, innerhalb welchem das Essen zu sich genommen werden muss (z.B. nur zu Mittag, nie an Wochenenden usw.) oder der Beitrag der Firma festgelegt werden (z.B. EUR 6,00 pro Mahlzeit). Die Betriebe zahlen nur die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten, welche im Normalfall monatlich abgerechnet werden – es erfolgt also keine Vorauszahlung wie bei den Essensgutscheinen. Die Essenleistungen in dieser Form sind in jeder Höhe von Steuern und Sozialabgaben befreit, die Grenze von EUR 5,29 gilt also nicht.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch **Ersatzzahlungen für das Essen** möglich („indennità sostitutiva di mensa“), ohne die oben genannten Gutscheine auszugeben. Steuer- und abgabenfreie Ersatzzahlungen bis zu einer Höhe von 5,29 Euro pro Person und Tag können allerdings nur in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- a) im Falle von Arbeitsstätten an Orten, wo keine Restaurationsbetriebe präsent sind;
- b) im Baubereich und
- c) im Falle von Arbeitsstätten, welche zeitlich begrenzt sind.

Wenn keine der angeführten Bedingungen erfüllt wird, können diese „ersetzenden Mensazahlungen“ zwar trotzdem geleistet werden, sie müssen aber versteuert und der Sozialversicherung unterworfen werden.

Grundsätzlich besteht Freiheit für den Arbeitgeber, wem er genannte Sonderleistungen zukommen lässt; es kann aber vorkommen, dass Kollektivverträge gewisse Essen- oder Mensaleistungen vorschreiben. In diesen Fällen muss natürlich den kollektivvertraglichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Ist dies nicht der Fall, so steht es im Ermessen des Arbeitgebers, mit einzelnen Arbeitnehmern Essenleistungen in den angeführten Formen vertraglich zu vereinbaren.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE VERKÄUFE

Für Warenverkäufe und Erbringung von Dienstleistungen zwischen Unternehmen innerhalb der Europäischen Union gilt die Bestimmungslandbesteuerung. Die Waren und Dienstleistungen unterliegen im Allgemeinen in dem Land der MwSt., in das sie geliefert bzw. erbracht werden.

Damit ein innergemeinschaftlicher Verkauf vorliegt, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Verpflichtung zur Eintragung in das VIES-System (für den Verkäufer).
- Käufer muss ein Unternehmer sein (periodische Kontrolle im VIES http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vatRequest.html), Ausdruck bitte zur eigene Kopie der Rechnung heften.
- Nachweislicher Versand der Ware in das EU-Ausland (Frachtpapiere, Gelangensbestätigung usw.).
- Es muss sich um eine entgeltliche Lieferung handeln.

Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Verkaufsrechnung unter Angabe der UID-Nr. des Käufers bei Warenverkäufen mit folgendem Befreiungsgrund ausgestellt: „**nicht steuerpflichtiger Umsatz im Sinne des Art. 41 Gesetzesdekret 331/1993 – Umkehrung der Steuerschuldnerschaft**“.

Nicht zu vergessen ist dann die Intra-Meldung, die mit Monats- oder Trimesterende vorzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch